



An das  
Amt der OÖ Landesregierung  
Direktion Soziales und Gesundheit  
Abteilung Soziales  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Der Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:

Geschäftszahl:

Datum: 7. JULI 2015

VA-8683/0003-V/1/2015

Betr.: Oö. Mindestsicherungsverordnung – Novelle

Stellungnahme der Volksanwaltschaft  
zu GZ SO-2015-136599/1-SCL

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf soll – seinen Erläuterungen zufolge – „zunächst vorläufig auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes reagiert werden.“ In Bezug die Fragestellung „Eigener Mindeststandard für Volljährige mit Anspruch auf Familienbeihilfe“ wird darin – rechtlich unverbindlich – in Aussicht gestellt, nach Abschluss der Verhandlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Vereinbarung einer bundesweiten Bedarfsorientierten Mindestsicherung gegebenenfalls eine Änderung der Rechtslage ins Auge zu fassen.

Die Volksanwaltschaft verkennt nicht, dass der vorliegende Verordnungsentwurf – so er ein Rechtskraft erlangt – dazu führen würde, dass mehr als 300 Personen im Monat eine Ausgleichszahlung in Höhe von € 16,60 erhalten würden und sich somit deren finanzielle Situation – minimal – verbessern würde. Insoweit ist der vorliegende Entwurf unter dem Aspekt der Armutsbekämpfung als ein (sehr kleiner) Schritt in die richtige Richtung zu würdigen.

Unbeschadet dessen ist die Volksanwaltschaft jedoch weiterhin der Auffassung, dass die – auch nach in Kraft treten dieses Entwurfes prinzipiell weiterhin bestehende – Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe auf die Bedarfsorientierte Mindestsicherung aus folgenden grundsätzlichen Erwägungen generell abzulehnen ist:

- Art. 13 Abs. 3 Z. 2 der 15a-B-VG-Vereinbarung über die bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung legt ausdrücklich fest, dass Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospiz-Härteausgleich) und Kinderabsetzbeträge (§ 33 Abs.4 Z.3 lit.a EStG 1988) bei der Berechnung der Mindestsicherung nicht als Einkommen anzusehen ist. Bei Berücksichtigung des Art. 10 Abs. 2 und 3 der genannten Vereinbarung besteht nach Ansicht der Volksanwaltschaft keine Veranlassung, auf Landesebene darüber hinaus zusätzliche Mindeststandards, welche im Staatsvertrag zwischen dem Bund und den Ländern nicht enthalten sind, festzusetzen.
- Oberösterreich zählte schon bislang zu jenen Bundesländern, die in ihren Verwaltungsverfahren die geltende Art.15a-B-VG-Vereinbarung in diesem Punkt konterkarieren. Auch der vorliegende Entwurf wird daran nichts ändern.

Die Volksanwaltschaft verkennt nicht, dass auch andere Bundesländer trotz der langwierigen Diskussionen um die Schaffung der nach einheitlichen Grundsätzen ausgestalteten Bedarfsorientierten Mindestsicherung von den letztlich getroffenen Festlegungen abgewichen sind. Das ist ausgesprochen bedauerlich und wird von der Volksanwaltschaft überall kritisiert. Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist nur ein – und für sich allein auch ein schwaches – Instrument zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Bedenkt man im gegebenen Zusammenhang, dass Leistungshöhen bundesweit ohne Rückbindung an die tatsächlichen Lebenshaltungskosten festgesetzt wurden, stellt sich generell die Frage, wie effektiv die Armutsbekämpfung realiter gerade in Bezug auf Menschen mit Behinderung überhaupt sein kann. Gerade weil eine gleichberechtigte Teilnahme dieser Personengruppe am Arbeitsmarkt nicht gegeben ist und sie kein eigenes sozialversicherungspflichtiges Einkommen erzielt, stellt die Mindestsicherung vielfach das finanzielle Existenzminimum für Menschen mit erheblichen Behinderung dar. Auf Abdeckung deren erhöhten behinderungsbedingten Bedürfnisse - wie z.B. ein gegenüber anderen Personen erhöhter Regelbedarf - besteht im Rahmen der Mindestsicherung kein Rechtsanspruch.

Die Länder sind aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht generell gehindert, bundesgesetzlich vorgesehene Geldleistungen der Behindertenhilfe auf gleichartige landesgesetzlich vorgesehene Leistungen anzurechnen. Verwehrt ist es ihnen nach der Judikatur von VfGH und VwGH im Allgemeinen jedoch, eine Konstruktion zu wählen, *„die dazu führen kann, dass bundesgesetzlich gebührende Geldleistungen zur Deckung der Kosten anderer landesgesetzlich vorgesehener Hilfsmaßnahmen herangezogen werden“*.

Es sind daher jene Fälle zu unterscheiden, in denen sich der VwGH mit der Zulässigkeit der Heranziehung der Familienbeihilfe zur Abdeckung der Kosten gewährter Sozialhilfemaßnahmen zu beschäftigen hatte (vgl. zB VwGH 14. Dezember 2007, 2006/10/0200; 28. Jänner 2008, 2007/10/0183; VwSlg. 16163 A/2003), und jene Fälle, in denen es nicht um den Zugriff auf die Familienbeihilfe zur (teilweisen) Finanzierung von Maßnahmen der Sozial- und Behindertenhilfe geht, sondern darum, einem Hilfsbedürftigen zusätzlich zu den ihm bereits von anderer Seite zur Verfügung gestellten Mitteln und unter Berücksichtigung dieser Mittel Hilfe zur Sicherung seines Lebensunterhaltes zu gewähren.

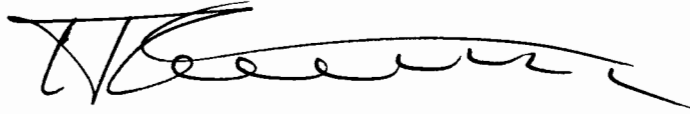
Die im gegenständlichen Verordnungsentwurf gegenüber Nicht-Behinderten MindestsicherungsbezieherInnen erfolgte absolute Kürzung der zu erwartenden Leistungen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes um die Familienbeihilfe verkennt den Umstand, dass der Bundesgesetzgeber diese Leistung gerade deshalb ausbezahlt, um einen einkommens- und vermögensunabhängigen Beitrag zu behinderungsbedingt notwendigen Aufwendungen Erwerbsunfähiger zu leisten.

Inklusion wäre erst dann verwirklicht, wenn jeder Mensch in seiner Individualität von der Gesellschaft akzeptiert wird und die Möglichkeit hat, in vollem Umfang an ihr teilzuhaben oder teilzunehmen. Erwachsene ohne Behinderung leben alleine oder bilden aus freien Stücken Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaften mit anderen, mit denen sie ihr Leben nach eigenen Vorstellungen gemeinsam gestalten und teilen möchten. Familienbeihilfenbeziehende Menschen mit Behinderung, die nicht in einer Partnerschaft leben und wegen fehlender finanzieller Mittel oder nicht bewilligter persönlicher Assistenz zu wenig Betreuung haben, müssen entgegen der in Art. 19 UN-BRK enthaltenen Garantien freie Plätze in Wohngemeinschaften oder Wohnheime annehmen, wo sie die notwendige Betreuung und Pflege erhalten. Das sind keine freiwillig eingegangenen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaften im eigentlichen Sinn, sondern reine Zweckbündnisse zur Minimierung der aus der Behinderung individuell resultierenden Lebenshaltungskosten. Ein gleichartiger Aufwand entsteht nicht behinderten Personen per se überhaupt nicht.

Aus der Sicht der Volksanwaltschaft sind daher die durch den Entwurf nicht beseitigten pauschalen Verringerungen der Bedarfsgerechten Mindestsicherung und darin enthaltener Mindeststandards um den Bezug von Familienbeihilfen mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Gleichheitswidrigkeit belastet. Zudem stellen sie einen Verstoß gegen das bundesstaatliche Berücksichtigungsgebot dar.

Die Volksanwaltschaft ersucht daher eindringlich auch in Oberösterreich durch eine Änderung des OÖ. Mindestsicherungsgesetzes sicherzustellen, dass die erhöhte Familienbeihilfe nicht mehr auf die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung angerechnet wird.

Der Vorsitzende:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Fichtenbauer', with a long horizontal flourish extending to the right.

Volksanwalt Dr. Peter FICHTENBAUER